

Sinah Eisenring

Stadtrat
Rathaus
9001 St. Gallen

St. Gallen, 24.03.2026

Einfache Anfrage: Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (Ausweis F)

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Wenn sie nicht selbst für sich sorgen können und keine weiteren Stellen für sie zuständig sind, erhalten Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer*innen sowie Schutzbedürftige mit Status S Asylsozialhilfe. Diese muss gem. Art. 82 Abs. 3 AsylG und Art. 86 Abs. 1 AIG unter den Ansätzen der Sozialhilfe für Personen mit Schweizer Pass liegen. Oft decken sie das Existenzminimum nicht und liegen weit unter den SKOS-Richtlinien. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist Kompetenz der Kantone und kann an die Gemeinden delegiert werden. Im Gegensatz zur regulären Sozialhilfe gibt es für die Asylsozialhilfe keine Richtlinien, um eine Angleichung unter den Kantonen und Gemeinden zu fördern. Es zeigen sich somit bedeutende kantonale und kommunale Unterschiede auf, was zu einer hohen Rechtsungleichheit führt.

Menschen mit einer vorläufiger Aufnahme ohne Flüchtlingsanerkennung erhalten weniger als die Hälfte der regulären Sozialhilfe. Für ein Härtefallgesuch (F in B) wird wirtschaftliche Unabhängigkeit vorausgesetzt. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist aufgrund des Status, aber insbesondere auch für ältere Personen schwierig, weswegen sich viele über Jahre in dieser prekären Situation mit tiefem Sozialhilfebetrag befinden. Das hat wiederum schwere Folgewirkungen, zum Beispiel auch auf die Chancen für ihre Kinder.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (Ausweis F) wohnen aktuell in der Stadt St. Gallen?
2. Wie viele dieser Personen befinden sich bereits seit mehr als fünf Jahren in diesem Status?
3. Wie viele der unter Punkt 1 und 2 genannten Personen erhalten Leistungen der «finanziellen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländer und Personen im Asylverfahren» (Asyl-Sozialhilfe)?
4. Wie hoch wären die jährlichen Brutto-Zusatzausgaben für die Stadt St. Gallen, wenn diese Personen 90 % des Grundbedarfs der regulären Sozialhilfe (gemäss SKOS-Richtlinien für Schweizer*innen, Ausländer*innen mit B-/C-Ausweis und anerkannte Flüchtlinge) erhalten würden?
5. In welchem prozentualen Verhältnis stünden diese berechneten Zusatzausgaben zum gesamten Netto-Aufwand der städtischen Sozialhilfe?

Ich danke für die Beantwortung dieser Fragen.
Mit freundlichen Grüssen

